

Prüfungsordnung für die Fachhochschulreifeprüfung und die Berufsabschlussprüfung – 2011/12

Informationen für Schülerinnen und Schüler

((Originaltext unter: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APOBK.pdf>))

APO-BK Anlage C

- Fachoberschule für Gestaltung
- Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent
- Bekleidungstechnische Assistentin/Bekleidungstechnischer Assistent

Fachhochschulreifeprüfung

1. Zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen!
2. In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Abschlussnoten festgesetzt.
3. Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote fest – in gleicher Gewichtung:

Ergibt sich ein Notenmittelwert von 0,5 – wird die Note aufgerundet.

Beispiel: Vornote: 3

Schriftliche Prüfung: 4

vorläufige Abschlussnote: $4 = 3,5 = (3+4):2$

4. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.
5. Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich. Ein Nicht-Antreten der Prüfung entspricht der Note „ungenügend“.
6. In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.
7. **Es findet keine Pflichtprüfung statt, durch Meldung entscheidet der Schüler über zwei mögliche mündliche Prüfungen.**

8. Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung ermittelt.

Beispiele

Vornote	3	3	2	2	4	4	4	2	5	5
schriftl. Prüfung	4	4	4	4	5	5	5	4	6	6
mündl. Prüfung	3	4	2	1	4	5			4	5
Abschlussnote	3	4	3	2	4	5	5	3	5	5

Alle Notenvarianten können durchgerechnet werden.

9. Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist.
10. Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlages der Fachprüferin oder des Fachprüfers.
11. Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine **mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen** werden.
12. Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in Religionslehre und Sport sowie in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Berufsabschlussprüfung

- Die **Berufsabschluss-Prüfung** besteht aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Fachhochschulreifeprüfung statt. Die daran anschließende zweite Teilprüfung besteht für Assistentinnen und Assistenten aus einer schriftlichen, einer praktischen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung.
- Zur **Berufsabschlussprüfung** wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen. Es gelten die Noten aller Fächer.
- Die praktische Prüfung** bezieht sich auf berufspraktische Inhalte der möglichen Fächer der Berufsabschlussprüfung, wobei mindestens zwei Fächer berücksichtigt werden müssen. Die Dauer beträgt 360 bis 380 Minuten. Sie beinhaltet eine mündliche Prüfung.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern sowie in der **praktischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“** erreicht wurde.